VerwBBeisV: Verordnung über die Bestellung von Verwaltungsbeamten zu Beisitzern in den Ausschüssen nach § 26 VwGO und über die Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer nach § 84 BPersVG (VerwBBeisV) Vom 26. Januar 1961 (BayRS IV S. 564) BayRS 34-5-I (§§ 1–3)

Verordnung über die Bestellung von Verwaltungsbeamten zu Beisitzern in den Ausschüssen nach § 26 VwGO und über die Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer nach § 84 BPersVG (VerwBBeisV)

Vom 26. Januar 1961 (BayRS IV S. 564) BayRS 34-5-I

Vollzitat nach RedR: Verordnung über die Bestellung von Verwaltungsbeamten zu Beisitzern in den Ausschüssen nach § 26 VwGO und über die Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer nach § 84 BPersVG (VerwBBeisV) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 34-5-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 297 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist

Auf Grund von § 26 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>1)</sup> und *§ 77 Abs. 2 Satz 3 des Personalvertretungsgesetzes des Bundes vom 5. August 1955 (BGBl. I S. 477)*<sup>2)</sup> erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

<sup>1</sup>Dem Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter bei dem Verwaltungsgericht (§ 26 Abs. 1 VwGO) gehört als Verwaltungsbeamter der Regierungspräsident der Regierung am Sitz des Verwaltungsgerichts oder ein von ihm bestimmter Beamter dieser Regierung mit Befähigung zum Richteramt an. <sup>2</sup>Dem Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Ausführungsgesetzes Bundesdisziplinargesetz (AGBDG) und § 26 VwGO) gehört als Verwaltungsbeamter die Person an, die die Abteilung "Verfassung und Staatsverwaltung" des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration leitet. <sup>3</sup>Ist die in den Sätzen 1 und 2 bestimmte Person verhindert, so tritt die sie vertretende Person an ihre Stelle.

## § 2

Die ehrenamtlichen Beisitzer in den für Personalvertretungsangelegenheiten des Bundes gebildeten Fachkammern werden vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof berufen (§ 84 Abs. 2 Satz 3 BPersVG).

## § 3

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1961 in Kraft<sup>3)</sup>.

<sup>1) [</sup>Amtl. Anm.:] BGBI. FN 340-1

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> [Amtl. Anm.:] Nunmehr § 84 BPersVG, BGBI. FN 2035-4

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> [Amtl. Anm.:] Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 26. Januar 1961 (GVBI. S. 39)